

010 K 011/21



## **AMTSGERICHT MESCHEDÉ**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 04.02.2025 um 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht Meschede, Steinstraße 35, 59872 Meschede, Saal 106**

das im Grundbuch von Ramsbeck Blatt 2017 eingetragene Grundstück

*Grundbuchbezeichnung:*

lfd. Nr. 1 Gemarkung Ramsbeck Flur 10 Flurstück 497 Gebäude- und Freifläche, Carl-Haber-Straße 6, Größe: 647 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, in Massivbauweise erbautes Zweifamilienhaus in Bestwig, Ortsteil Andreasberg mit angebaute Garage. Baujahr des Hauses: 1964, Wohnfläche im Erdgeschoss: ca. 58 qm, im Dachgeschoss ca. 52 qm. Der bauliche Zustand wird als befriedigend bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.05.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meschede, 27.11.2024